

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

44. Verordnung vom 18.12.1819 publ. 23.12.1819

Beschlusses werden, vom 1. Januar 1820. an, alle von den oberen administrativen Behörden erlassenen Bekanntmachungen, Rescripte, Resolutionen, Decrete und Erkenntnisse in der Ausfertigung von dem Präsidenten oder Director, oder dessen Stellvertreter, allein unterzeichnet werden.

44) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. December publ. 23. ej. 1819.

Die Ausübung  
des Viehschnitts  
betr.

Nach genommener Rücksprache mit der Herzoglichen Cammer bringt die Regierung hinsichtlich des Viehschnitts im hiesigen Lande Folgendes zur allgemeinen Kunde:

- 1) Die Operation des Viehschnitts an Pferden, Rindvieh und Schweinen steht unter der genauen Aufsicht des Amts, als Orts = Polizey = Behörde.
- 2) Dieß Gewerbe hört auf, ein herrschaftliches Pachtstück zu seyn.
- 3) Dazu befugt sind nur
  - a) sämtliche in herrschaftlichen Diensten stehende, oder von der Regierung concessionirte Thierärzte, zwar ohne an einen bestimmten District gebunden zu seyn, aber auch ohne ausschließliche Berechtigungen;

- b) die mit Concessionen der Regierung oder Cammer versehenen Personen;
- c) ein jeder Eigenthümer hinsichtlich seines eignen Viehs, welches er auch durch seine Hausgenossen operiren lassen kann;
- d) Hirten, aber nur bey Schafen und Ziegen.
- 4) Die bereits ertheilten Cammer-Concessionen bleiben bis zum Ablauf der darin bestimmten Zeit in Kraft. In Zukunft wird die Regierung da, wo keine Thierärzte sind, die nöthigen Concessionen auf den Vorschlag des Amtes an qualificirt befundene Personen ertheilen.
- 5) Ein jeder, der von der Herzoglichen Cammer bisher nicht concessionirt gewesen oder dessen Concession abgelaufen ist, und welcher die Betreibung oder Fortsetzung dieses Gewerbes wünscht, hat sich mithin an das Amt seines Wohnorts zu wenden, welches darüber, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Eingefessenen, so wie der Qualification des Supplicanten, an die Regierung gutachtlich berichtet.
- 6) Sowohl die Thierärzte als die concess-